

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- § 5 des Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 03.11.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.11.2009 die 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

- 1) In § 4 Abs. 1 wird „4,12 Euro“ ersetzt durch „4,00 Euro“.
- 2) § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Außerdem werden die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Recyclinghöfe, Vorhaltekosten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung, die Abfallberatung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung und Verwaltungskostenanteile durch die Grundgebühr ganz oder teilweise abgedeckt.“
- 3) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Leistungsgebühren

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle aus Haushalten und anderen Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b, für die Grundgebühren erhoben werden:

Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
a. 60 l Restabfall	14-täglich	2,80 Euro
b. 120 l Restabfall	14-täglich	5,60 Euro
c. 120 l Restabfall	1x wöchentlich	11,20 Euro
d. 240 l Restabfall	14-täglich	11,20 Euro
e. 240 l Restabfall	1x wöchentlich	22,40 Euro
f. 1,1 m ³ Restabfall	14-täglich	51,40 Euro
g. 1,1 m ³ Restabfall	1x wöchentlich	102,70 Euro
h. 80 l Bioabfall	14-täglich	5,05 Euro
i. 240 l Bioabfall	14-täglich	15,15 Euro

Die Leistungsgebühren für Haushalte und andere Nutzungen, für die Grundgebühren erhoben werden, decken die Kosten der Sammlung (ohne Vorhaltekosten), des Transports, der Verwertung und Beseitigung für die jeweiligen Abfälle ab.

- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und anderen Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden (§ 3 Abs. 2 Buchst. d):

Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Abfälle zur Beseitigung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
120 l Restabfall	14-täglich	7,10 Euro
120 l Restabfall	1x wöchentlich	14,20 Euro
240 l Restabfall	14-täglich	14,20 Euro
240 l Restabfall	1x wöchentlich	28,40 Euro
1,1 m ³ Restabfall	14-täglich	65,10 Euro
1,1 m ³ Restabfall	1x wöchentlich	130,20 Euro

Abfälle zur Verwertung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
120 l PPK	14-täglich	2,20 Euro
240 l PPK	14-täglich	4,40 Euro
1,1 m ³ PPK	14-täglich	20,20 Euro
1,1 m ³ PPK	1x wöchentlich	40,40 Euro
80 l Bioabfall	14-täglich	5,90 Euro
240 l Bioabfall	14-täglich	17,70 Euro

Bei erheblich von den kalkulierten Gebührensätzen abweichenden Aufwendungen sind im Einzelfall bei den Gebühren für Abfälle zur Verwertung von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und anderen Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden, Abschläge und Aufschläge möglich.

Die Leistungsgebühren für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen und andere Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden, decken die Kosten der Sammlung, des Transports, der Verwertung und Beseitigung, sowie die anteiligen Kosten der Abfallberatung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung und Verwaltungsanteile für die jeweiligen Abfälle ab.

(3) Zusatzleerungen und Extrabehälter für alle Berechtigten

Zusatzleerung	Einzelgebühr
60 l Restabfall	16,60 Euro
120 l Restabfall	18,30 Euro
240 l Restabfall	21,60 Euro
1,1 m ³ Restabfall	45,00 Euro
120 l PPK	16,00 Euro
240 l PPK	17,00 Euro
1,1 m ³ PPK	24,30 Euro
80 l Bioabfall	17,70 Euro
240 l Bioabfall	23,20 Euro

Die Zusatzleerungen können nur zusätzlich bei bestehenden Behältern aus der Regelabfuhr erfolgen.

Extrabehälter	Einzelgebühr
240 l Restabfall	41,60 Euro
1,1 m ³ Restabfall	65,00 Euro

Extrabehälter werden auf Bestellung einmalig aufgestellt und nach Befüllung, spätestens jedoch eine Woche nach Aufstellung, befüllt wieder abgezogen.

- (4) Restabfallsäcke (70 - 80 l Fassungsvermögen) für vorübergehend verstärktes Abfallaufkommen werden zu einer Gebühr von 1,90 Euro pro Stück abgegeben.
- (5) Für Behandlung, Deponierung und Verwaltung von Gewerbeabfällen, die am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird eine Gebühr von 162,00 Euro pro 1.000 kg erhoben. Falls eine Sortierung der Gewerbeabfälle aufgrund unzulässiger Befüllung erforderlich wird, werden zusätzliche Sortierkosten sowie Verwertungs- und Beseitigungskosten laut Nachweis erhoben.
- (6) Soweit das TBZ das Gebiet der Stadt Flensburg von sonstigen nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführten Abfällen zu entsorgen hat, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
- (7) Für den zusätzlichen Aufwand für die 1x wöchentliche Leerung von PPK-Behältern (blaue Tonnen) wird für Behälter mit einem Volumen von 120 Litern eine Servicegebühr von monatlich 4,50 Euro, für Behälter mit einem Volumen von 240 Litern eine Servicegebühr von monatlich 5,40 Euro erhoben. Die Servicegebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat berechnet.
- (8) Liegen zwischen An- und Abmeldung eines Abfallbehälters weniger als zwölf Kalendermonate erhebt das TBZ eine Behälterwechselgebühr von 20,00 Euro pro abgemeldetem Behälter. Wird ein Behälter vom TBZ für die saisonale Leerung gekennzeichnet und kann somit die An- und Abmeldung ohne Lieferung und Abholung des Behälters erfolgen, entfällt die Behälterwechselgebühr für den gekennzeichneten Behälter.“

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 20.11.2009
gez. Hahn
Technisches Betriebszentrum AöR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -